



SATZUNG DES VEREINS FÜLLSTATION E. V.

STAND OKTOBER 2023

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Name des Vereins lautet **Füllstation e. V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind die Errichtung und der Betrieb einer Einkaufsgemeinschaft für regionale, möglichst unverpackte, biologische, nachhaltig produzierte Lebensmittel und Produkte des täglichen Bedarfs.

VEREINSZIELE:

- > Der Betrieb eines Unverpacktladens als ein Ort für regionale, gesunde und faire Bio-Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen für alle.
- > Das Gemeinwohl fördern durch einen Ort des Zusammenkommens und des Austauschs.

GRUNDWERTE:

Wir wollen ...

- > gesund leben,
- > uns weiterbilden,
- > uns austauschen,
- > solidarisch handeln, und
- > unsere Umwelt schützen und erhalten.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in einen verpflichtenden geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB und einen optionalen erweiterten Vorstand. Die Aufnahme in den Vorstand setzt eine Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus ein bis vier gleichberechtigten Vorsitzenden, die für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Vorsitzenden, so ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied grundsätzlich nur gemeinsam mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandmitglied vertretungsberechtigt. Einzelvertretungsbefugnis kann in diesen Fällen per Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand beinhaltet zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand die Positionen
 - a. Beisitzer*in,
 - b. Kassierer*in, und / oder
 - c. Schriftführer*in,Diese Positionen werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind im Falle ihrer Wahl von separaten Personen zu besetzen, das gleichzeitige Innehaben zweier oder aller dieser Positionen ist ausgeschlossen.



(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(5) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann jederzeit durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4 Mitgliedsarten, Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst als Mitglieder natürliche und juristische Personen, die sich im Verein engagieren und somit zu umweltbewusstem Handeln beitragen möchten. Eine Mitgliedschaft umfasst folgende Möglichkeiten:

- a. Beitragszahlendes Mitglied mit oder ohne Arbeitseinsatz (für natürliche Personen)
- b. Förderndes Mitglied (für natürliche und juristische Personen)

Näheres wird in der Beitragsordnung festgelegt.

(2) Ein Aufnahme- oder Änderungsantrag muss in Textform gestellt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands zum Aufnahmeantrag, wobei dieser diese Entscheidungsbefugnis auch delegieren kann.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie der Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt per E-Mail und als Aushang in den Räumlichkeiten des Füllstation e. V.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet.

(6) Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Treffen der Mitglieder mit Arbeitseinsätzen oder in Arbeitsgruppen wahrgenommen.



(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.

§ 6 Vermögen und Beiträge

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeitende einstellen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Beiträge oder Einlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder
- c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Zahlungserinnerung und Mahnung in Textform im Rückstand ist.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem*der Betroffenen bekannt zu geben.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem*der Betroffenen kein Widerspruchsrecht zu.

(4) In dringenden Fällen gibt es die Möglichkeit, durch den geschäftsführenden Vorstand die Mitgliederrechte mit sofortiger Wirkung bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen zu lassen.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein



eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei der Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins, bei der Ausübung etwaiger Ehrenämter für den Verein, bei Veranstaltungen des Vereins und dergleichen entstehen, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

(2) Scheidet ein*e gewählte*r Kassenprüfer*in während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer*in bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

(3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(4) Den Kassenprüfer*innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen etwaiger Sonderkassen / Bankkassen. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(5) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Vereinsauflösung

(1) Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 75-prozentiger Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.

Biberach, Oktober 2023